

Neuerungen im Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben

Kinder:

„Hinsichtlich **Kinder** gilt die Vermutung, dass sie aufgrund der familiären Beziehung und nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses im elterlichen Betrieb mitarbeiten, sofern nicht anderes vereinbart wurde, und eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht oder eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird. Steuerlich kann ein Dienstverhältnis grundsätzlich nur dann vorliegen, wenn die Mitwirkung fremdüblich abgegolten wird“

- Bisher gab es die Vermutung in Richtung Dienstverhältnis, wenn das Kind bereits selbsterhaltungsfähig ist. Künftig gibt es auch für Kinder, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit vollversichert sind die Vermutung in Richtung familienhafte Mitarbeit. Das war bis jetzt nicht möglich, da Kinder, die im Hauptberuf vollversichert sind, jedenfalls selbsterhaltungsfähig sind.
- Bisher lag steuerlich ein Dienstverhältnis grundsätzlich nur dann vor, wenn die Mitwirkung fremdüblich abgegolten wird. Künftig *kann* steuerlich ein Dienstverhältnis nur dann vorliegen, wenn die Mitwirkung fremdüblich abgegolten wird.
- Bisher wurde diese Vermutung auf familienrechtlichen Verpflichtungen begründet; nun aufgrund der familiären Beziehung.

„Diese Ausführungen gelten auch für Adoptiv- und Stiefkinder.“

- Bisher galten die Ausführungen zu den Kindern *expressis verbis* nur für die leiblichen Kinder. Künftig gelten die Ausführungen auch für Adoptiv- und Stiefkinder.

Eltern, Großeltern, Geschwister:

„Es wird bei diesem Personenkreis dann nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen sein, wenn eine kurzfristige Tätigkeit vorliegt und eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht, eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird oder eine Eigenpension oder ein vergleichbarer Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss besteht.“

- Bisher ging man bei Großeltern und Geschwistern, teilweise auch bei Eltern, von einem Dienstverhältnis aus. Künftig geht man bei diesen von familienhafter Mitarbeit aus, wenn bestimmte Kriterien vorliegen.

Entgelt:

„Freie oder verbilligte Mahlzeiten haben keinen Entgeltcharakter. Aufwandsentschädigungen für tatsächliche entstandene Aufwände (z.B. Fahrtkostenersätze) stellen kein Entgelt dar, sofern sie das steuerlich anerkannte Ausmaß nicht überschreiten (z.B. amtliches Kilometergeld). Auch andere geringfügige Zuwendungen des Dienstgebers (z.B. Kleidung für einheitliches Auftreten, die nach der

Tätigkeit ins Eigentum des Helfenden übergehen) stellen kein Entgelt dar. Geringfügige Trinkgelder (insgesamt höchstens etwa bis zur Höhe der täglichen Geringfügigkeitsgrenze von derzeit rund 32 €) führen- wenn keine anderen Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen - bei nahen Angehörigen zur widerlegbaren Vermutung, dass kein Dienstverhältnis vorliegt.“

- Bisher ging man bei diesen Zuwendungen zum Teil von Entgelt aus und hat somit eine familienhafte Mitarbeit verneint. Künftig schaden all diese Zuwendungen nicht der Vermutung, dass eine familienhafte Mitarbeit vorliegt.

Schriftliche Vereinbarung:

„Um die Kurzfristigkeit und Unentgeltlichkeit auch für Kontrollzwecke zu dokumentieren sollte dies mit einer schriftlichen Vereinbarung (ggf Formblatt) erfolgen. Für diesen Fall wird nicht vom Vorliegen eines Dienstverhältnisses auszugehen sein. Das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung führt allerdings nicht automatisch zum Vorliegen eines Dienstverhältnisses.“

- Diese Bestimmung ist neu und schafft bei entsprechender Dokumentation die Vermutung der familienhaften Mitarbeit.

Gesellschaften:

„Die obige Systematik gilt für Verwandte des Einzelunternehmers sowie für Verwandte von Gesellschaftern einer OG, GesbR oder dgl.“

- Dadurch wird eine Ausdehnung dahingehend erzielt, dass im Einzelfall eine Anwendung auf GmbH & Co. KG, wenn tatsächlich einer OG vergleichbare Verhältnisse vorliegen, möglich ist.

Zusammenfassung: Vermutung für ein Dienstverhältnis - gegen ein Dienstverhältnis

	Vermutung	
	Für ein Dienstverhältnis	Gegen ein Dienstverhältnis
EhegattInnen		x
Eingetragene PartnerInnen		x
LebensgefährtInnen		x
Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder		x
Eltern, Großeltern, Geschwister –		x
sonstige nahe Angehörige (z.B. Schwäger, Enkel-, Pflege- oder Schwiegerkinder, Nichten oder Neffen)	x	

- Bisher sah die Tabelle auch bei Großeltern und Geschwistern, teilweise auch bei Eltern, die Vermutung für ein Dienstverhältnis vor. Künftig geht man bei dieser Personengruppe von familienhafter Mitarbeit aus.
- Hinsichtlich der Adoptiv- und Stiefkinder ist nun klargestellt, dass man die Vermutung einer familienhaften Mitarbeit hat.